

Anwender-Nummer _____

Datum: _____

gewünschter Liefertermin _____

Firmenbuch-Nr. _____

×

×

E-Mail-Adresse _____

LIZENZNEHMER (Firmenname / Stempel) _____

Unterschrift _____

Der Lizenzvertrag und der Wartungsvertrag gelten für folgende – hier angekreuzte – RZL Programme in der Windows-Version zu den angeführten Lizenzgebühren zur ausschließlichen Verwendung an obigem Lizenzstandort. Die STANDARD-Firmenversion ist grundsätzlich nicht mandantenfähig. Weitere Firmen im Nahverhältnis des Lizenznehmers können gegen Aufpreis und Vereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen bestellt werden.

Lizenzgebühr nach aktueller Preisliste

<input type="checkbox"/>	RZL Anlagenabschreibung 2010	EUR 1.800,00
<input type="checkbox"/>	RZL Finanzbuchhaltung 2010 (ohne Module)	EUR 1.700,00
<input type="checkbox"/>	RZL Fibu Modul OP – Offene Posten 2010	EUR 290,00
<input type="checkbox"/>	RZL Fibu Modul Kostenstellenrechnung 2010	EUR 290,00
<input type="checkbox"/>	RZL Fibu Modul Erfassung Kostenträger 2010	EUR 200,00
<input type="checkbox"/>	RZL Fibu Modul Fremdwährung 2010	EUR 290,00
<input type="checkbox"/>	RZL Fibu Modul ZV, Electronic Banking 2010	EUR 290,00
<input type="checkbox"/>	RZL Fibu Modul Rohaufschlagskontrolle/Umsatzaufteilung 2010	EUR 170,00
<input type="checkbox"/>	RZL Fibu Modul für mehrfachen Lesezugriff 2010	EUR 300,00
<input type="checkbox"/>	RZL Fibu Modul Reporting 2010	EUR 290,00
<input type="checkbox"/>	RZL hogast Schnittstelle 2010 (Zusatzmodul RZL FIBU / RZL EA)	EUR 150,00
<input type="checkbox"/>	RZL Fibu-Paket 2010 (Fibu mit Module OP, RAK/UA, KoRe, FremdW, ZV)	EUR 2.500,00
<input type="checkbox"/>	RZL Einnahmen/Ausgabenrechnung 2010	EUR 1.700,00
<input type="checkbox"/>	RZL EA Modul Reporting 2010	EUR 290,00
<input type="checkbox"/>	RZL EA Modul für mehrfachen Lesezugriff 2010	EUR 250,00
<input type="checkbox"/>	RZL Lohn/Gehaltsverrechnung 2010 (ohne Modul Exekutionen)	EUR 2.100,00
<input type="checkbox"/>	RZL Lohn Modul Exekutionen 2010	EUR 290,00
<input type="checkbox"/>	RZL Firmen-Paket 2010 (Fibu-Paket + Lohn ohne Modul Exekutionen)	EUR 3.700,00
<input type="checkbox"/>	RZL Status/Zwischenbilanz 2010	EUR 2.700,00
<input type="checkbox"/>	RZL Kassa/Bankbuch 2010	EUR 290,00

Programm-Lizenzgebühr = Zwischensumme 1 **EUR**

 Erweiterung um (maximal 2) ____ Firmen, genauen Firmenwortlaut mit
 Adresse auf Beiblatt angeben. (Voraussetzung ist die Verwendung am selben
 PC/oder im selben Netzwerk und ein Nahverhältnis zum Hauptlizenznehmer)

 á EUR 200,00 **EUR**

Inklusive einer Arbeitsplatz-Lizenz (in Form eines Einzel-Lizenzsteckers)

inkludiert

oder ein NETZWERK-Lizenzstecker mit ____ Arbeitsplatz-Lizenzen á EUR 250,00

EUR
Gesamtsumme der Lizenzgebühr **EUR**

Gewünschte Programme bitte ankreuzen. Alle Preise exklusive 20% Umsatzsteuer.

Wartungsbedingungen: Gewünschtes bitte unbedingt ankreuzen.

 10 % von der nach aktueller Preisliste angepassten **Gesamtsumme der Lizenzgebühr** pro Jahr,
 umfasst gesetzliche Software-Aktualisierungen **ohne** telefonischer Hotline bzw. Support-Anfragen*

 16 % von der nach aktueller Preisliste angepassten **Gesamtsumme der Lizenzgebühr** pro Jahr,*
 umfasst gesetzliche Software-Aktualisierungen **mit** telefonischer Hotline (Wartung) laut Vertrag ausschließlich zwischen Montag -
 Freitag, 9-12 Uhr unter 07752/25 22. Diese Variante mit telefonischer Hotline inkludiert auch die Terminal-Server Nutzung.
 Bedingungen für Terminal-Server siehe Rückseite!

Bei Verwendung der RZL Programme in einer Terminal-Server Systemumgebung (ohne telefonische Hotline):
 13 % von der nach aktueller Preisliste angepassten **Gesamtsumme der Lizenzgebühr** pro Jahr,*
 umfasst gesetzliche Software-Aktualisierungen **ohne** telefonischer Hotline. Bedingungen für Terminal-Server siehe Rückseite!

 Falls die Software-Wartung **ohne** telefonische Hotline (10% oder 13%) gewählt wird, können einzelne Support-Anfragen zu einer Verrechnung führen
 – pro Anfrage EUR 15,-. * Wird nur das RZL Kassa/Bankbuch verwendet, erhöht sich die Wartung um 20 Euro.

Für die Verwendung der RZL Programme ist eine Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich, die als RZL Lizenzstecker am Computer angesteckt wird. Pro Standort ist die erste **Einzel-Arbeitsplatz-Lizenz** in umseitigen Lizenzgebühren enthalten. **Die zweite und jede weitere Arbeitsplatz-Lizenz und jede Erweiterungslizenz erhöht die Lizenz- und die Wartungsgebühr.** Wenn RZL ein anderes Verfahren zum Softwareschutz einsetzt, ist der Lizenzstecker per Einschreiben zu retournieren. Ein Schulungsbesuch bei RZL wird empfohlen.

Für die Nutzung der Module für mehrfachen Lesezugriff ist die Verfügbarkeit einer freien Arbeitsplatz-Lizenz am RZL Netz-Lizenzstecker Voraussetzung. Es müssen daher zumindest 2 Arbeitsplatz-Lizenzen im RZL Netz-Lizenzstecker bestellt werden, um das Modul für mehrfachen Lesezugriff einsetzen zu können.

Für Nachbestellungen von Programmen/Modulen verwenden Sie eine aktuelle Anlage 1. Falls bei Nachbestellungen keine Wartungsvariante gewählt wird, gilt die bisherige Variante. Die Verwendung der RZL Lizenzstecker sowie der RZL Lizenzprogramme ist ausschließlich am umseitig angeführten Standort der Firma gestattet, die Firmenversionen sind beschränkt mandantenfähig. Weitere Firmen am selben Standort nur gegen Aufzahlung und besondere Vereinbarung.

Bei Bedarf Terminalserver-Nutzungsvariante hier ankreuzen

Nutzung der RZL Programme in einer **Microsoft Terminalserver-Systemumgebung** oder über andere **Remote-Zugriffs-Arten.**

Bedingungen: Bei Nutzung der RZL Programme in einer Terminal-Server Systemumgebung beträgt die jährliche Wartungsgebühr entweder **13 % oder 16 %** der Gesamtsumme der Lizenzgebühren. Bitte wählen Sie auf der Seite 1 die entsprechende Wartungsvariante aus.

Weiters wird für die Nutzung der RZL Programme in einer Terminal-Server Systemumgebung ein RZL Netzwerk-Lizenzstecker vorausgesetzt. **Jede RZL Arbeitsplatz-Lizenz im RZL Netz-Lizenzstecker kostet derzeit EUR 250,00** exkl. 20 % USt. – siehe Seite 1. Die angeschlossenen **Arbeitsplätze, die „Clients“, müssen zur Firma des Lizenznehmers** gehören. Hierzu zählen:

- die Arbeitsplätze des Lizenznehmers am Lizenzstandort (siehe auch ⇒ Lizenzstandort) der Privatwohnsitz des Lizenznehmers bzw. von angestellten Mitarbeitern
Voraussetzung für den Einsatz am Privatwohnsitz eines Mitarbeiters:
 - Ein fixes Anstellungsverhältnis beim Lizenznehmer
 - Arbeiten mit den RZL Programmen werden vom Mitarbeiter ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Lizenznehmers vorgenommen und
 - die schriftliche Bekanntgabe des Namens und Anschrift des Mitarbeiters an RZL und
 - die Verfügbarkeit einer RZL Arbeitsplatz-Lizenz – bei TS-Nutzung – am RZL Netz-Lizenzstecker.

Vertrags-Systemumgebung (bitte unbedingt ausfüllen):

Die Vertrags-Systemumgebung entspricht dem aktuellen RZL Technischen Blatt und wird durch den Lizenznehmer jährlich mit den aktuellen technischen Anforderungen von RZL abgeglichen.

Die verwendeten Betriebssystem-Versionen zum Zeitpunkt der Ausfüllung sind:

Am Arbeitsplatz-PC: _____

Am Server – mit Service Pack: _____

Nur bei Einsatz der RZL Programme im **Netzwerk:**
Betreuer des Netzwerkes mit kompletter Adresse
sowie Telefonnummer:

Laut derzeit aktuellem RZL Technischen Blatt werden folgende Microsoft Betriebssysteme unterstützt: Am Arbeitsplatz: Windows XP, Windows Vista oder Windows 7. Am Server: Windows 2003 oder 2008. Weiters ist ein USB-Anschluss und ein CD-Laufwerk erforderlich. Die genaueren technischen Spezifikationen und die Mindestausstattung der Systemumgebung – die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Funktion der RZL Programme sind – entnehmen Sie dem jeweils aktuellen RZL Technischen Blatt.

Die RZL Programme sind auf marktgängigen Pentium-Computern als Einzelplatz-Lösung oder im Netzwerk einsatzfähig. Sie haben die in den aktuellen Programm-Beschreibungen genannten Leistungsmerkmale und Funktionen. Ein Internet-Zugang ist für die Software-Betreuung erforderlich. Grundkenntnisse in der Bedienung des Windows-Betriebssystems werden vorausgesetzt. Ein aktueller Virenschanner wird empfohlen.

Vermittelt durch den Steuerberater: _____

Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH, RZL Programme
RZL Software GmbH

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Lizenz bei Vertragsabschluss

Der LIZENZGEBER räumt dem LIZENZNEHMER die – durch die Zahlung des Entgelts gemäß Punkt 4 bedingte – nicht übertragbare, persönliche, nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der SOFTWARE wie folgt ein. Die Lizenz umfasst die bestimmungsgemäße Benutzung (Punkt 2.1) der in der Anlage 1 angeführten Programme und der LIZENZCODES (bilden die Einheit "LIZENZPROGRAMME") sowie der zu diesen gehörenden Anwenderdokumentation. Die Lizenz umfasst weiters das Recht zur Benutzung der Hardwaremodule "RZL Lizenzstecker" – solange diese vom LIZENZGEBER eingesetzt werden. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

1.2 Weitere Lizenzen

Will der LIZENZNEHMER später Lizenzen für weitere Programme bzw. Module erwerben, wird dies in weiteren Anlagen vereinbart, die als Anlagen 2A, 2B, 2C, etc. bezeichnet und von den Vertragspartnern datiert unterfertigt werden. Auch diese Programme (Module) sind LIZENZPROGRAMME im Sinne dieses Vertrages und unterliegen seinen Bestimmungen.

2. UMFANG DER LIZENZ

2.1 Benutzung der Lizenzprogramme

Unter der "bestimmungsgemäßen Benutzung" der LIZENZPROGRAMME gemäß Punkt 1.1 ist deren Einsatz gemäß Punkt 2.2, insbesondere das Laden der LIZENZPROGRAMME von Speichermedien in die in der Anlage 1 angeführte Vertrags-Systemumgebung auf dem in der Anlage 1 angegebenen Standort und das Ausführen in dieser sowie die Verwendung der LIZENZPROGRAMME zur Lösung von Aufgaben zu verstehen.

2.2 Hardware, Arbeitsplatzlizenz und Netzwerkeinsatz

- 2.2.1 Der LIZENZNEHMER darf die LIZENZPROGRAMME auf der ihm zur Verfügung stehenden Hardware (Vertrags-Systemumgebung) einsetzen, welche die Bedingungen gemäß Anlage 1 erfüllt. Wechselt der LIZENZNEHMER die Hardware, hat er die LIZENZPROGRAMME auf den Speichern der bisher verwendeten Hardware zu löschen und den LIZENZGEBER davon schriftlich zu informieren.
- 2.2.2 Für jeden Arbeitsplatz (Workstation) ist eine Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich, auch im Netzwerk. Diese Lizenz wird im RZL Netz-Lizenzstecker (am Server) oder in einem RZL Einzel-Lizenzstecker bzw. über eine andere Lizenzschutzeinrichtung abgebildet bzw. realisiert.
- 2.2.3 Der Einsatz der LIZENZPROGRAMME innerhalb eines Netzwerkes ist nur zu den Bedingungen der Anlage 1 zulässig. Für Terminal-Server oder Remote-Zugriffsarten sind die entsprechenden Felder auf der Anlage 1 auszufüllen.

3. LIEFERUNG

3.1 Lieferung der LIZENZPROGRAMME

Der LIZENZGEBER liefert die LIZENZPROGRAMME in maschinenlesbarer Form (Objectcode) und die LIZENZCODES auf Datenträgern oder in elektronischer Form mit der Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch). Der LIZENZGEBER liefert die für die Benutzung der LIZENZPROGRAMME (Punkt 2.1) notwendigen RZL Lizenzstecker oder ein anderes Lizenzschutzverfahren. Die Installation auf der Vertrags-Systemumgebung und eine Schulung ist nicht Vertragsgegenstand.

3.2 Lieferzeitpunkte

Lieferzeitpunkte bzw. Lieferfristen sind unverbindlich angegeben. Sollte die Einhaltung nicht möglich sein, hat der LIZENZNEHMER mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen, bevor er zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

4. ENTGELT UND RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHR

4.1 Lizenzgebühr

Die in der Anlage 1 angeführte Gesamtsumme der Lizenzgebühr (inklusive der Arbeitsplatz-Lizenzen) plus Umsatzsteuer beinhaltet das Entgelt für die bestimmungsgemäße Benutzung der LIZENZPROGRAMME gemäß diesem Vertrag sowie das Benutzungsentgelt für die RZL Lizenzstecker), nicht jedoch die Installation und Schulung. Die Lizenzgebühr ist 14 Tage nach Rechnungslegung abzugsfrei fällig. Die Lizenzgebühr ist bei Vertragsauflösung nicht rückzahlbar.

Der LIZENZGEBER ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem LIZENZNEHMER an ein von Ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom LIZENZNEHMER zu tragen.

- 4.2 Rechtsgeschäftsgebühr Eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr hat der LIZENZNEHMER zu tragen.

5. ÜBERWACHUNG DER NUTZUNG UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME

- 5.1 Der LIZENZNEHMER hat die Originaldatenträger mit den LIZENZPROGRAMMEN, die LIZENZCODES und die RZL Lizenzstecker an einem gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag im Hinblick auf die Benutzung, den Schutz und die Sicherheit der LIZENZPROGRAMME durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen mit Zustimmung des LIZENZGEBERS bzw. gemäß diesem Vertrag der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.
- 5.2 Der LIZENZNEHMER ist allein verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Benutzung der LIZENZPROGRAMME. Er hat insbesondere für geeignete Betriebsmethoden zu sorgen, um den Anforderungen an Sicherheit und Genauigkeit der Dateneingabe und Datenausgabe zu entsprechen.

6. GEHEIMHALTUNG

Der LIZENZNEHMER hat alle die LIZENZPROGRAMME betreffenden – nicht ohne weiteres allgemein zugänglichen Informationen – geheim zu halten und darf sie nur nach Maßgabe dieses Vertrages und zwingender gesetzlicher Bestimmungen verwenden.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Allgemeines

Der LIZENZNEHMER bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluss eigenverantwortlich davon überzeugt hat, dass die LIZENZPROGRAMME seinen Anforderungen entsprechen und dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale der LIZENZPROGRAMME bekannt sind. Der LIZENZGEBER haftet nur für die Erfüllung der in der Anlage 1 angeführten Programmfunktionen unter den dort genannten Bedingungen. Der LIZENZNEHMER anerkennt ausdrücklich, dass wegen der notwendigen Abstimmung zwischen der in der Anlage 1

angeführten Vertrags-Systemumgebung, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein vom LIZENZGEBER gewährleistet werden kann, sowie, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

7.2 Rechtsmängel

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass er berechtigt ist, Lizenzen an den LIZENZPROGRAMMEN gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu gewähren, sowie dass die Benutzung (Punkt 2.1) der LIZENZPROGRAMME durch den LIZENZNEHMER Rechte Dritter nicht verletzt.

7.3 Sachmängel

7.3.1 Umfang der Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME auf der Vertrags-Systemumgebung gemäß Anlage 1 benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in ihrer Beschreibung bzw. der Anlage 1 angeführt sind.

7.3.2 Voraussetzungen der Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME völlig fehlerfrei sind, doch wird er LIZENZPROGRAMME, für welche innerhalb von sechs Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinn von Punkt 7.3 gerügt wird, entweder gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen oder den Mangel beseitigen, vorausgesetzt dass:

- die LIZENZPROGRAMME stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen (Benutzerhandbuch und alle andere Informationen wie z.B. Begleitschreiben) verwendet werden;
- der gerügte Mangel beim LIZENZGEBER reproduzierbar ist;
- der LIZENZNEHMER Nachführungen des Betriebssystems bzw. Netzwerk-Betriebssystems (bzw. Betriebssystem-Zusätze sowie Datenbanken) auf die vom LIZENZGEBER verlangten Versionen durchgeführt hat;
- die Computer (also die Vertrags-Systemumgebung) auf die von der RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet sind (z.B. Prozessor, Hauptspeicher (RAM), Plattenspeicher-Kapazität). Die Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 angeführt und kann in dem RZL Technischen Blatt angepasst werden.

7.3.3 Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelrüge, Fehlerkorrektur

7.3.3.1 Der LIZENZNEHMER hat die gelieferten LIZENZPROGRAMME innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen müssen, zu untersuchen, insbesondere auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher, leicht sichtbare Beschädigungen der Datenträger, sowie die Funktionsfähigkeit des RZL Lizenzsteckers und grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem LIZENZGEBER innerhalb weiterer 8 Tage mit eingeschriebenem Brief gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

7.3.3.2 Mängel, die im Rahmen dieser ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung unter Einhaltung der Rügeanforderungen folgendermaßen gerügt werden:

Vermutet der LIZENZNEHMER einen als Mangel unter die Gewährleistung fallend zu qualifizierenden Fehler in einem LIZENZPROGRAMM, hat er den LIZENZGEBER unverzüglich schriftlich unter Angabe des LIZENZPROGRAMMES sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Daten zu informieren und ihm alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen und die Daten (in komprimierter Form in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben. Der LIZENZGEBER kann verlangen, dass der LIZENZNEHMER Fehler anhand seiner Version der LIZENZPROGRAMME nachweist und führt die erforderlichen Korrekturen an den LIZENZPROGRAMMEN durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihm nach seinem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Fehler in den LIZENZPROGRAMMEN geeignet erscheinen – und sendet dem LIZENZNEHMER das korrigierte LIZENZPROGRAMM und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu.

7.3.3.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und/oder Rügepflicht gelten die LIZENZPROGRAMME im Hinblick auf den betreffenden Mangel als akzeptiert.

7.3.3.4 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Verbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der LIZENZNEHMER nach seiner Wahl Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Von einem Fehlschlagen der Verbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen: wenn dem LIZENZGEBER hinreichend Gelegenheit zu einer Verbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der vertragsgemäße Erfolg erzielt wurde; wenn die Verbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie vom LIZENZGEBER verweigert oder unzumutbar verzögert wird; wenn begründete Zweifel betreffend die Erfolgsaussichten bestehen oder wenn sonst eine Unzumutbarkeit vorliegt.

7.3.3.5 Fehler, die nicht einen unter die Gewährleistung fallenden Mangel darstellen, werden von dem nach dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung der LIZENZPROGRAMME verpflichteten Unternehmen behoben bzw. werden von diesem Korrekturen der LIZENZPROGRAMME als Bestandteil einer neuen Version geliefert.

7.3.3.6 Stellt der LIZENZGEBER fest, dass vermutete Fehler der LIZENZPROGRAMME nicht unter die Gewährleistung fallende Mängel sind, dass sie auf Eingabefehler oder unsachgemäßen Einsatz der LIZENZPROGRAMME zurückzuführen sind, kann er für die zur Untersuchung der vermuteten Fehler aufgewendete Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen verrechnen. Der LIZENZNEHMER hat diese zu bezahlen.

7.3.4 Keine Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr für ausdrücklich als "Vorversion" bezeichnete LIZENZ-Programmversionen sowie nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, schadhafte Vertrags-Systemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Der LIZENZGEBER haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungs-Tools zurückzuführen sind.

7.3.5 Fehlerinformation durch LIZENZGEBER

Der LIZENZGEBER benachrichtigt den LIZENZNEHMER schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm entdeckte Fehler der LIZENZPROGRAMME, die möglicherweise Auswirkungen beim LIZENZNEHMER haben könnten. Nach Möglichkeit enthält eine solche Benachrichtigung Informationen über die Bedingungen, unter denen der Fehler vermutlich entsteht und über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um diese Fehler zu vermeiden und/oder zu verhindern.

- 7.4 Abschließende Regelung der Gewährleistung
Die Gewährleistungsregelung in diesem Punkt ist abschließend. Der LIZENZGEBER übernimmt für die LIZENZPROGRAMME keine weitere Gewährleistung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich einer Gewährleistung für die Eignung der LIZENZPROGRAMME für einen bestimmten Zweck. Die hier enthaltene Gewährleistung steht anstelle jeder Haftung oder Verpflichtung des LIZENZGEBER für Schäden aller Art, einschließlich Mangelfolgeschäden, welche aufgrund oder im Zusammenhang mit der Benutzung der LIZENZPROGRAMME entstehen.
Für die von dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung verpflichteten Unternehmen gelieferte Lizenzprogramm-Versionen wird nicht Gewähr geleistet.

8. WARTUNGSVERTRAG

Der LIZENZNEHMER hat für die Wartung bzw. Aktualisierung der LIZENZPROGRAMME mit der RZL Software GmbH, Riedauer Straße 15, 4910 Ried i. I., einen Wartungsvertrag zu schließen. Jede neue, von RZL Software GmbH zur Verfügung gestellte Version der LIZENZPROGRAMME unterliegt automatisch diesem Lizenzvertrag.

9. RZL LIZENZSTECKER - URHEBERSCHUTZ

Für den ordnungsgemäßen Gebrauch der LIZENZPROGRAMME ist je Arbeitsplatz eine Arbeitsplatzlizenz notwendig. Diese Arbeitsplatz-Lizenz wird in Form eines RZL Einzel-Lizenzsteckers bzw. bei einem Netzwerk in Form eines RZL Netz-Lizenzsteckers am Server vom LIZENZGEBER für die Dauer des Vertrages zu dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Entgelt zur Verfügung gestellt. Der LIZENZGEBER behält aber jedenfalls das Eigentum an diesen Lizenzsteckern. Der LIZENZNEHMER hat sie sorgfältig aufzubewahren und darf sie nicht Personen zugänglich machen, die nicht an dem in der Anlage 1 angeführten Aufstellungsort als Angestellte des LIZENZNEHMERS beschäftigt sind. Die Lizenzstecker sind bei Vertragsende sofort ohne jedes Recht zur Zurückbehaltung zurückzustellen. Der RZL Lizenzstecker kann vom LIZENZGEBER durch eine andere Maßnahme bzw. Verfahren zum Schutz des Lizenzrechtes ersetzt werden, auch dann ist er zurückzustellen.

10. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES RZL LIZENZSTECKERS

- 10.1 Bei Diebstahl oder Verlust (ohne gleichzeitigen Diebstahl oder Verlust der PROGRAMM-Datenträger) oder die Beschädigung des RZL Lizenzsteckers ist – bei beschädigtem Stecker gegen dessen vorherige Rücksendung, bei Diebstahl gegen den Nachweis mittels einer Diebstahlsanzeige – Ersatz gegen Entgelt möglich.
- 10.2 Als Nachweis des Diebstahls oder Verlustes gilt nur eine behördliche Bestätigung einer Diebstahls- oder Verlustanzeige.
- 10.3 Gelangt der LIZENZNEHMER später wieder in den Besitz des gestohlenen oder verlorenen RZL Lizenzsteckers, so ist er verpflichtet, diesen unverzüglich an den LIZENZGEBER zurückzusenden.

11. RECHTE AN DER SOFTWARE

Der LIZENZNEHMER anerkennt, dass ihm an den LIZENZPROGRAMMEN, der dazugehörigen Dokumentation und dem RZL Lizenzstecker keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die LIZENZPROGRAMME und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN und am RZL Lizenzstecker ausschließlich dem LIZENZGEBER bzw. dessen Lizenzgeber zustehen.

12. HAFTUNG FÜR SCHADENERSATZ

- 12.1 Der LIZENZGEBER haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schadenersatz und im Rahmen der Produkthaftung nur soweit dies zwingend vorgesehen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des LIZENZGEBERS für Schadenersatz ausgeschlossen, bei grober Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung auf das dreifache Entgelt für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruchs gültige Entgelt.
- 12.2 Der LIZENZGEBER haftet dem LIZENZNEHMER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der LIZENZNEHMER und seine Mitarbeiter bleiben verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten Ergebnisse. Die Haftung des LIZENZGEBER ist beschränkt auf die Behebung von Fehlern und Mängeln der LIZENZPROGRAMME gemäß Punkt 7 dieses Vertrages.
- 12.3 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der LIZENZGEBER nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den LIZENZNEHMER und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und allfällige folgende LIZENZPROGRAMM-Versionen.
- 12.4 Der LIZENZNEHMER allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten für die LIZENZPROGRAMME und der Ausgabedaten verantwortlich und hat den LIZENZGEBER für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen des LIZENZGEBERS, welche sich auf die Benutzung (Punkt 2.1) der LIZENZPROGRAMME oder der mit ihnen gewonnenen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen – schadlos zu halten.

13. DAUER

- 13.1 Dieser Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom LIZENZNEHMER und vom LIZENZGEBER mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des auf die Lieferung gemäß Punkt 3. folgenden Kalenderjahres.
- 13.2 Der LIZENZGEBER kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- Eine schwere oder wiederholte leichte Vertragsverletzung durch den LIZENZNEHMER, die trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird
 - Die Eröffnung des Vor-, Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des LIZENZNEHMERS oder die Abweisung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen
 - Die Nichtzahlung des Entgelts gemäß Punkt 4. trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen
- 13.3 Wird der gemäß Punkt 8. geschlossene Wartungsvertrag gekündigt oder auf sonstige Art und Weise aufgelöst, so gilt dieser Lizenzvertrag zum selben Zeitpunkt als aufgelöst wie der Wartungsvertrag. Dies gilt nicht, wenn der Wartungsvertrag von RZL ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt wird.
- 13.4 Stirbt der LIZENZNEHMER, ist dieser Lizenzvertrag als mit dem nächstfolgenden Monatsletzten nach dem Zeitpunkt des Todes des LIZENZNEHMERS aufgelöst, sofern nicht zwischen dem LIZENZGEBER und dem Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 13.6 vereinbart wird.

- 13.5 Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übernahme des Unternehmens des LIZENZNEHMERS und/oder im Falle einer gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen Gesamtrechtsnachfolge, vorbehaltlich des Punktes 13.4, ist dieser Lizenzvertrag mit Eintritt der Übernahme/Gesamtrechtsnachfolge aufgelöst. Für den Fall einer Gesamtrechtsnachfolge/Übernahme verpflichtet sich der LIZENZNEHMER dem LIZENZGEBER von der bevorstehenden Gesamtrechtsnachfolge/Übernahme zu verständigen. Diese Verständigung hat spätestens mit Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge/Übernahme zu erfolgen. Wird der LIZENZGEBER nicht vom LIZENZNEHMER von der bevorstehenden/erfolgten Gesamtrechtsnachfolge/Übernahme verständigt, gilt der Vertrag nicht mit Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge/Übernahme als aufgelöst, sondern sobald der LIZENZGEBER davon erfährt. Für den Fall, dass der LIZENZNEHMER seiner Verständigungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, hat dieser an den LIZENZGEBER eine vom Verschulden und Nachweis eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 10% des gesamten Entgelts gemäß Punkt 4 zu bezahlen und haftet darüber hinaus für einen darüber hinausgehenden Schaden. Der LIZENZGEBER erklärt ausdrücklich, dass er vorab keine ausdrückliche oder konkludente Zustimmung zu einem Vertragsübergang aus welchem Grund auch immer erteilt.
- 13.6 Der LIZENZGEBER kann, ungeachtet der Vertragsauflösung gemäß Punkt 13.4 und 13.5, binnen einer angemessenen Frist erklären, dass das bisherige Vertragsverhältnis mit dem Rechtsnachfolger/Übernehmer aus den Punkten 13.4 und 13.5 fortgesetzt wird. In diesem Falle ist der LIZENZGEBER berechtigt, eine Gebühr zu verlangen. Diese Gebühr kann nach 5 Jahren Vertragslaufzeit (mit dem bisherigen LIZENZNEHMER) den Lizenzgebühren entsprechen, bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird ein Abschlag von 20% pro Jahr angesetzt.
- 13.7 Der LIZENZNEHMER hat bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.1., 13.2., 13.3., 13.4. und 13.5. keinen Anspruch auf Rückzahlung (von Teilen) des Entgelts.
- 13.8 Bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.1., 13.2. oder Punkt 13.3. hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 3 Tagen, bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.4. oder Punkt 13.5. hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 30 Tagen die LIZENZPROGRAMME auf allen Computern des Standortes oder Speichermedien sowie deren Kopien zu löschen, dies dem LIZENZGEBER schriftlich zu bestätigen und LIZENZPROGRAMME und die Lizenzcodes auf Datenträgern und die RZL Lizenzstecker samt Dokumentation zurückzugeben.
- 13.9 Für jeden angefangenen Kalendermonat, mit dem sich der LIZENZNEHMER bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Punkt 13.8. in Verzug befindet, hat er bei Nichtrückstellung der LIZENZPROGRAMME und der LIZENZCODES eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Entgeltes für die nicht zurückgestellten LIZENZPROGRAMME, bei Nichtrückstellung der RZL Lizenzstecker eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des gesamten Entgelts gemäß Punkt 4., zu zahlen. Die Pflicht des LIZENZNEHMERS zum Ersatz eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
- 13.10 Bei Diebstahl oder Verlust des RZL Lizenzstreckers entfällt die Vertragsstrafe gemäß Punkt 13.9 nur dann, wenn der Diebstahl oder Verlust dem LIZENZGEBER binnen 7 Tagen nach Kenntnis des LIZENZNEHMERS unter Vorlage einer behördlichen Bestätigung einer Diebstahls- oder Verlustanzeige mitgeteilt wird, und jedenfalls nicht für vor einer solchen Anzeige gelegene Zeiträume.

14. DATENSCHUTZ Der LIZENZGEBER verpflichtet seine Mitarbeiter, § 20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

15.1 Verbot der Abtretung von Rechten

Die Ausübung der Rechte aus dem Lizenzvertrag steht ausschließlich dem LIZENZNEHMER zu. Diese dürfen ohne Zustimmung des LIZENZGEBERS – aus welchem Grund auch immer – nicht abgetreten werden. Eine Zustimmungserklärung des LIZENZGEBERS nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15.2 Urheberrechtsgesetz Im Übrigen gelten alle Bestimmungen des Urheberrechtes für Computerprogramme.

15.3 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich eines Abgehens von dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform. Durch Unterfertigung dieses Vertrages treten vorhergehende Lizenzverträge mit dem LIZENZGEBER außer Kraft.

15.4 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

15.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

15.6 Anlagen: Die Anlage 1 und weitere Anlagen sind Vertragsbestandteil.

LF_Software-Lizenzvertrag_Firmen_Jan2010.doc

LIZENZNEHMER = **Anwender:** Firmenname und Adresse:

1) Anwender

2) LIZENZGEBER RZL



×

×

Datum

Der LIZENZNEHMER (der Anwender)
Stempel und Unterschrift

Datum

Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH,
Riedauer Straße 15, 4910 Ried i. I.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die RZL wird die in der Anlage 1 angeführten Programme – für die der ANWENDER als Lizenznehmer von dem dort angeführten Lizenzgeber eine Lizenz gemäß dem in der Anlage 1 angeführten Lizenzvertrag („LIZENZVERTRAG“) erhalten hat („LIZENZPROGRAMME“) – zu den Bedingungen dieses Vertrages warten (aktualisieren) und betreuen.
- 1.2 Die Wartungsleistungen beziehen sich auf eine Programmeinheit. Eine Programmeinheit liegt vor, wenn das Programm auf der Vertrags-Systemumgebung installiert und genutzt wird, welche in der Anlage 1 definiert ist.
- 1.3 Der ANWENDER anerkennt ausdrücklich, dass durch die notwendige Abstimmung zwischen der Vertrags-Systemumgebung, dem Netzwerksystem, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein von der RZL gewährleistet werden kann. Die RZL macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen und zu warten, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- 1.4 Ein Wartungsvertrag kann immer nur für sämtliche lizenzierte Module abgeschlossen werden. Erwirbt der ANWENDER nach Abschluss des Software-Wartungsvertrages ein zusätzliches Programm bzw. Programmmodul, wird der Wartungsvertrag automatisch auf dieses Programm unter Verrechnung der entsprechenden Wartungsgebühr ausgedehnt.

2. BEGINN, DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

2.1 Beginn und Dauer

Der Vertrag wird mit der Rücksendung einer von der RZL gezeichneten Ausfertigung (als zweite Ausfertigung geltenden Kopie der vom ANWENDER unterzeichneten Ausfertigung) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er wird mit dem Monat der Auslieferung der LIZENZPROGRAMME wirksam.

2.2 Kündigung

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief kündigen, erstmals zum Ende des auf den Beginn gemäß Punkt 2.1 folgenden Kalenderjahres.

2.3 Auflösung aus wichtigem Grund

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- eine schwere Vertragsverletzung durch einen Vertragspartner, die trotz einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird;
- die Eröffnung des Vor-, Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder die Abweisung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen;
- eine Nichtzahlung von Wartungsrechnungen sowie sonstiger Rechnungen der RZL trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen.

2.4 Auflösung des Lizenzvertrags

Wird der LIZENZVERTRAG gekündigt oder auf sonstige Art und Weise aufgelöst, so gilt dieser Wartungsvertrag zum selben Zeitpunkt als aufgelöst wie der Lizenzvertrag.

3. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER WARTUNG („SUPPORT“, AKTUALISIERUNG)

3.1 Betreuung: Telefonische Beratung („Hotline“), schriftliche Anfragen und Auskünfte

- 3.1.1 Die RZL wird dem ANWENDER von Montag bis Freitag (d.h. werktags, ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Beratung beim Einsatz der RZL Programme und Auskünfte zur Verfügung stehen.
- 3.1.2 In der Firmen-Version der Programme kann die telefonische Hotline nur bei expliziter Bestellung auf der Anlage 1 in Anspruch genommen werden – ohne die Wahl der telefonischen Hotline können einzelne Support-Anfragen zu einer Verrechnung führen.
- 3.1.3 Der ANWENDER sollte vor jeder Anfrage an RZL die Online-Hilfe bzw. das Handbuch konsultieren.
- 3.1.4 Die Unterstützung umfasst jedoch auf keinen Fall steuerliche Beratung und Auskünfte bzw. Beratung technischer Natur betreffend Hardware oder Drucker-Ansteuerung. Fragen zur Installation im Netzwerk bzw. zur laufenden Betreuung des Netzwerkes fallen genauso wenig unter diesen Vertrag. Umfangreichere Fragen sind schriftlich – vorzugsweise per E-Mail – zu stellen und werden üblicherweise schriftlich beantwortet.

3.2 Anpassungen und Verbesserungen

- 3.2.1 Inhalt der Anpassungen und Verbesserungen
Die RZL stellt dem ANWENDER neue Versionen von LIZENZPROGRAMMEN zur Verfügung. In diesen sind Änderungen der LIZENZPROGRAMME zur Anpassung an Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und anderen maßgeblichen Umständen enthalten, wenn die Änderungen im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeiten liegen. Derart geänderte/angepasste LIZENZPROGRAMME gelten als neue Versionen. Für bestimmte Anpassungen kann die Nachführung des (Netzwerk-)Betriebssystems auf die von der RZL verlangte Version erforderlich sein, ebenso ein Nachinstallieren von Betriebssystemerweiterungen bzw. Datenbanksystemen. Der Lizenzgeber/RZL behält sich vor, wesentliche Funktionserweiterungen der LIZENZPROGRAMME in extra zu lizenzierenden Modulen abzubilden.
- 3.2.2 Form der Anpassungen und Verbesserungen
Die RZL entscheidet allein, ob und wann und in welcher Form eine neue Version erforderlich ist. Die RZL unternimmt jedoch angemessene Anstrengungen, um die LIZENZPROGRAMME innerhalb angemessener Zeit nach der Änderung von Gesetzen oder der Neueinführung bzw. Veröffentlichung neuer Richtlinien entsprechend anzupassen. Die Wartungsleistung erfolgt generell durch Bereitstellung der neuen Version im Internet auf dem RZL WEB-Portal rzlSoftware.at sowie (wahlweise) durch Übersendung von CD-ROMs mit der neuen Version.

Kleine Versionsänderungen können über die in den LIZENZPROGRAMMEN eingebaute Funktion „RZL Internet-Programmaktualisierung“ automatisch bezogen werden. Die Übersendung von Aktualisierungs-CD-ROMs für diese kleinen Versionsänderungen ist gegen Bezahlung möglich, kann jedoch nicht eingefordert werden.

Der ANWENDER ist für die Sicherung der Daten vor dem Durchführen des Versions-Wechsels verpflichtet und selbst verantwortlich. Der ANWENDER hat die neue Version in der Vertrags-Systemumgebung an dem in der Anlage 1 definierten Standort zu installieren (Überspielen/Update).

3.2.3 Korrektur vermuteter Fehler

3.2.3.1 Als Fehler gelten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung/Dokumentation für die jeweils letzte Programmversion.

Vermutet der ANWENDER Fehler in einem Lizenzprogramm, hat er die RZL unverzüglich schriftlich zu informieren und ihr die erforderlichen Unterlagen (zusammen mit den Ein- und Ausgabedaten) sowie die Datensätze (in Form von komprimierten Daten in einer E-Mail) und eine genaue Beschreibung des etwaigen Fehlers zu geben. Die RZL analysiert die Unterlagen und die Datensätze und führt nach ihrer Wahl die erforderlichen Korrekturen an den LIZENZPROGRAMMEN durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihr nach ihrem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Fehler in den LIZENZPROGRAMMEN geeignet erscheinen und sendet nach ihrer Wahl dem ANWENDER die korrigierte Programmversion und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen. Die RZL kann jedoch nicht garantieren, dass alle Fehler beseitigt und/oder korrigiert werden.

3.2.3.2 Die RZL behält sich das Recht vor, Korrekturen von Fehlern der LIZENZPROGRAMME nur als Bestandteil einer neuen Version zu liefern bzw. bereitzustellen.

3.2.3.3 Stellt die RZL fest, dass vermutete Fehler der LIZENZPROGRAMME auf Eingabefehler oder unsachgemäßen oder gemäß dem Lizenzvertrag unerlaubten Einsatz der LIZENZPROGRAMME zurückzuführen sind, hat der ANWENDER für die zur Untersuchung der vermuteten Fehler aufgewendeten Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen zu bezahlen.

3.2.3.4 Die RZL kann verlangen, dass der ANWENDER vermutete Fehler anhand seiner (aktuellen) Version der LIZENZPROGRAMME nachweist.

3.2.3.5 Die RZL benachrichtigt den ANWENDER schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm oder von Dritten entdeckte Fehler der LIZENZPROGRAMME, die möglicherweise Auswirkungen beim ANWENDER haben könnten.

3.2.4 Wirkung von neuen Versionen – Unterstellung unter Lizenzvertrag

Mit der Erklärung der RZL zur Bereitschaft zur Bereitstellung/Auslieferung einer neuen Version oder einer Erweiterung erlischt der Anspruch auf Wartung der vorangegangenen Version. Wie im LIZENZVERTRAG beschrieben, unterliegt jede neue Version automatisch dem LIZENZVERTRAG.

3.3 Wiederherstellung von LIZENZPROGRAMMEN

Die RZL stellt LIZENZPROGRAMME auf Programm-Datenträgern wieder her, die infolge von Bedienungsfehlern, Programm- oder Hardwarefehlern beschädigt wurden. Nicht wiederhergestellt werden jedoch Daten bzw. Datendisketten des ANWENDERS. Der ANWENDER ist verpflichtet, seine Daten laufend zu sichern (siehe Punkt 7).

3.4 Anpassung / Verbesserungen der Dokumentation und der LIZENZPROGRAMME

Die RZL stellt dem ANWENDER schriftliche Informationen bzw. Ergänzungen zu den LIZENZPROGRAMMEN und den Handbüchern (vor allem in elektronischer Form) zur Verfügung, soweit die LIZENZPROGRAMME verbessert oder an gesetzliche Änderungen angepasst werden.

3.5 Nachschulung

Die RZL stellt fachkundige Personen für die vom ANWENDER gewünschte Nachschulung zu den jeweils für Einschulungen gültigen Stundensätzen zu Verfügung.

3.6 Zeit und Ort der Erbringung der Wartungsleistungen

Die RZL ist bestrebt, die Wartungsleistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Sie werden in der üblichen Normal-Arbeitszeit und in den Geschäftsräumen der RZL erbracht.

4. **NICHT IM WARTUNGSUMFANG ENTHALTENE LEISTUNGEN**

Nicht im Wartungsumfang enthalten und daher nur nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt können folgende Leistungen erbracht werden:

- die Installation der LIZENZPROGRAMME
- die Wiederherstellung verlorener oder mangelhaft gewordener Daten
- Wartungsleistungen betreffend die Systemsoftware oder solche Leistungen die durch Änderungen der Hardware oder der Systemsoftware notwendig werden
- die Beseitigung von durch den ANWENDER verursachten Fehlern
- die Behandlung von Fehlern und Problemen, die **nicht** mit dem Lizenzprogramm zusammenhängen, z.B. Einstellung der Drucker, Netzwerkprobleme usw.
- Verluste und Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung beim ANWENDER entstehen.

5. **ENTGELT**

5.1 Bemessungsgrundlage und Höhe

Bemessungsgrundlage für das Wartungsentgelt ist das Entgelt, das der in der Anlage 1 angeführte LIZENZGEBER für die Lizenzierung der dort angeführten Programme jeweils gemäß seiner am Anfang eines jeden Jahres veröffentlichten Preisliste verrechnet. Dieses Entgelt für die Lizenzierung beinhaltet die Standort-Basis-Lizenzgebühr sowie die Arbeitsplatz-Lizenzgebühren. Die Höhe des erstmaligen Wartungsentgeltes wird auf der Anlage 1 zu den Verträgen definiert.

RZL ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem ANWENDER an ein von Ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom ANWENDER zu tragen.

5.2 Verrechnung

Das Wartungsentgelt wird im ersten Jahr aliquot ab Lieferung bis zum Ende des Kalenderjahres und danach für ein Jahr jeweils im Voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind zusätzlich zu den Mahnspesen die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Solange das Wartungsentgelt nicht bezahlt ist, hat die RZL das Recht, alle Wartungsleistungen nach diesem Vertrag einzustellen und zu verweigern sowie den Vertrag gemäß Punkt 2.3 vorzeitig aufzulösen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Umfang der Gewährleistung

Die RZL leistet Gewähr dafür,

- 6.1.1 dass sie berechtigt und fachlich imstande ist, die Wartungsleistungen gemäß diesem Vertrag zu erbringen;
- 6.1.2 dass die aktuellen Programm-Versionen (Punkt 3.2.1) bei Vorhandensein der in der Anlage 1 definierten Vertrags-Systemumgebung entsprechend den Spezifikationen benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in dem LIZENZVERTRAG angeführt sind.

6.2 Voraussetzungen der Gewährleistung

Die RZL leistet nicht Gewähr dafür, dass die aktuellen Programmversionen völlig fehlerfrei sind, doch wird sie Versionen, an welchen innerhalb von 6 Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinne von Punkt 6.1 gerügt wird, entweder gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen oder den Mangel beseitigen, vorausgesetzt dass:

- die Programm-Versionen stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen verwendet wurden;
- der gerügte Mangel bei der RZL reproduzierbar ist;
- der ANWENDER die Nachführungen des Betriebssystems (bzw. Betriebssystemkomponenten sowie Datenbanksysteme) auf die von der RZL verlangten Programm-Versionen durchgeführt hat;
- die Computer (=Vertrags-Systemumgebung) auf die von der RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet sind (z.B. Prozessor, Hauptspeicher (RAM), Plattenspeicher-Kapazität). Die Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 zu den Verträgen angeführt und kann in dem Technischen Blatt angepasst werden;
- der behauptete Mangel der RZL innerhalb der Gewährleistungsfrist (Punkt 6.2) gemeldet wurde.

6.3 Mängelrüge

Jede Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich unter Angabe des LIZENZPROGRAMMS und der verwendeten Programm-Version sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Informationen bekannt zu geben. Nach Erhalt einer solchen Mängelrüge hat die RZL die Pflicht, die LIZENZPROGRAMME entweder zu testen oder zu prüfen.

Die ausgetauschte oder vom Mangel befreite Programmversion wird die RZL dem ANWENDER kostenlos und spesenfrei liefern bzw. zur Verfügung stellen.

7. PFLICHTEN DES ANWENDERS

Der ANWENDER hat

- die Bedienungsanleitungen der RZL und des in der Anlage 1 angeführten Lizenzgebers und alle anderen Anleitungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die LIZENZPROGRAMME nur von entsprechend ausgebildetem Personal verwendet werden;
- seine Dienstnehmer von neuen Programm-Versionen bzw. den ergänzten Handbüchern zu informieren;
- die Programm-Datenträger in gutem und sauberem Zustand zu halten und passend aufzubewahren;
- alle Software-Wartungsarbeiten nur durch die RZL oder dessen Beauftragte durchführen zu lassen;
- der RZL unverzüglich alle Störungen (Fehler) telefonisch (mit unverzüglicher schriftlicher Bestätigung) oder schriftlich (E-Mail) zu melden, alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen (Protokolle der Systemsoftware, Protokolle der Anwendersoftware, Aufzeichnungen über Ein- und Ausgaben an den Computern) und die Datensätze (in Form von komprimierten Daten in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben;
- der RZL die Programm-Datenträger und mit den LIZENZPROGRAMMEN bearbeitete Datensätze, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Wartungspflichten zweckmäßig sind;
- von allen Daten regelmäßig Sicherungskopien anzufertigen (empfohlen sind mehrere Sicherungs-Medien);
- die LIZENZPROGRAMME und neuen Versionen nur auf der in der Anlage 1 des Lizenzvertrages definierten Vertrags-Systemumgebung zu installieren und zu benutzen.

8. HAFTUNG FÜR SCHADENERSATZ

- 8.1 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der RZL für Schadenersatz ausgeschlossen, bei grober Fahrlässigkeit – unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung – auf das dreifache Jahres-Wartungsentgelt für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruches gültige Entgelt.
- 8.2 Die RZL haftet dem ANWENDER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten Arbeitsergebnissen stehen. Der ANWENDER und seine Mitarbeiter bleiben verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten Ergebnisse. Die Haftung von RZL ist gemäß Punkt 8.1 und 8.2 beschränkt.
- 8.3 Die RZL haftet nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den ANWENDER und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1 Die Vertragspartner haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages bekannt werdenden Arbeitsergebnisse und geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge, Daten und Informationen,
 - der ANWENDER insbesondere Informationen betreffend die LIZENZPROGRAMME und neue Versionen,

- RZL insbesondere Daten und Informationen betreffend die Klienten des ANWENDERS geheim zu halten und dürfen diese weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte verwerten, ausgenommen zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages.
- 9.2 Die Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und Beauftragten schriftlich zur sinngemäß gleichen Geheimhaltung zu verpflichten.
- 9.3 Der ANWENDER hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass bei ihm Dritte nicht unbefugt Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN sowie der zu diesen gehörende Anwenderdokumentation haben.

10. UNTERLAGEN

- 10.1 Jeder Vertragspartner darf Abschriften, Auszüge oder – auch nur teilweise – Kopien von Handbüchern, Unterlagen, Beschreibungen, Programmen etc. die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, in welcher Form auch immer, nur dann und insoweit anfertigen, als dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig und nach diesem erlaubt ist.
- 10.2 Die Vertragspartner haben alle in Punkt 10.1 angeführten Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass ihr Inhalt Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangt. Sie anerkennen das ausschließliche Eigentum des jeweils anderen Vertragspartners an diesen und haben sie bei Beendigung des Vertrages dem anderen zu übergeben und kein Zurückbehaltungsrecht.

11. DATENSCHUTZ UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME

- 11.1 Die RZL verpflichtet ihre Mitarbeiter, § 20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 11.2 Schutz der LIZENZPROGRAMME: Der ANWENDER hat die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag und dem Lizenzvertrag im Hinblick auf die Benutzung, die Vervielfältigung, die Änderung, den Schutz und die Sicherheit der Programme durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich eines Abgehens von dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform. Durch Unterfertigung dieses Vertrages treten vorhergehende Wartungsverträge mit RZL außer Kraft.

12.2 Urheberrechtsgesetz

Im Übrigen gelten alle Bestimmungen des Urheberrechtes für Computerprogramme.

12.3 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

12.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

12.5 Anlagen

Die Anlage 1 und weitere Anlagen sind Vertragsbestandteil.

W_Software-Wartungsvertrag_Jan2009.doc

Anwender = LIZENZNEHMER: Firmenname und Adresse:

1) Anwender

2) Wartungsdienstleister RZL



×

×

Datum

ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER
Stempel und Unterschrift

Datum

RZL Software GmbH,
Riedauer Straße 15, 4910 Ried i. I.